Beilage XXXIV.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Central-Ausschusses des Dorarlberger Feuerwehr-Bauverbandes in Bludenz um eine regelmäßige Subvention aus dem Feuerwehrfonde zu seiner Unterstützungscasse, um Erhöhung des Feuerwehrbeitrages der Asseuranzen und um Anstellung eines Feuerlöschinspectors.

Soher Landtag!

Der Central = Ausschufs des Borarlberger Feuerwehr = Gauverbandes hat nach Inhalt der vorliegenden Petition auf Grund und in Ausführung seiner Beschlüsse vom 24. Nov. 1895 und 18. April 1896 in Bertretung der seinem Verbande angehörigen vorarlberg'schen freiwilligen Feuerwehren dem Landes=Ausschusse eine Petition unterbreitet, in welcher derselben nachstehende Vorschläge zur Berathung und zur Vorlage an den hohen Landtag empfohlen werden.

1. Der hohe Landtag wolle beschließen, dass Geset vom 20. Oct. 1883 Nr. 34, betreffend die Beitragsleistung der Feuerwehrversicherungsgesellschaften zum Feuersonde abgeändert werde, indem in dasselbe § 5 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen werde:

"Infolange der Vorarlberger Feuerwehr=Gauverband besteht, und derselbe die Verpflichtung übernimmt, seine im Dienste verunglückten Mitglieder und deren Hinterbliebene in einer den verfügbaren Mitteln entsprechenden Weise zu unterstüßen, werden dieselben mit ihren Unterstüßungsansprüchen an die Unterstüßungs-Casse des Verbandes verwiesen, wogegen dem Gauverbande aus den dem Zwecke der Unterstüßung verunglückter Fenerwehren gewidmeten Betrage des Fenerwehrsfondes regelmäßige Subventionen nach Verhältnis der Mitgliederzahl gewährt werden können."

2. Im Zusammenhange mit dem ad 1 angeführten Vorschlage weiterhin beim Landtage in Unregung zu bringen:

"Der hohe Landtag wolle im Sinne des § 1 al. 2 des Gesetses vom 20. October 1883 beschließen, den Feuerwehrbeitrag der Feuerverssicherungsgesellschaften auf 2% 3u erhöhen" und

- 3. Der Landes-Ausschuss wolle die Anstellung eines Feuerlöschinspectors in Erwägung ziehen und dem Landtage einen diesbezüglichen Antrag unterbreiten, nach welchem dem genannten Institute folgende Aufgaben obliegen follen.
 - a. "Erhebungen zu pflegen bezüglich der ordentlichen Handhabung der Feuerpolizei und Feuerwehr=Ordnung von Seite der Gemeinde."
 - b. "Die zum Löschdienste bestehenden Einrichtungen im Laude zu besichtigen."
 - c. "Die Prüfung der zum Feuerwehrdienste bestimmten Mannschaften in Bezug auf genügende Sinübung vorzunehmen".
 - d. "Den Feuerwehren und Gemeinden in allen Feuerlöschangelegenheiten belehrend und berathend an die Hand zu gehen".

Der Centralausschufs des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes hat die in seinen Sitzungen vom Herbst 1895 und Frühjahr 1896 gefasten Beschlüsse in einer 3 Bogen umfassenden Zuschrift an den Landes-Ausschufs in weitläufiger und für das Feuerlöschwesen und die Unterstützung im Dienste Verunglückter oder beschädigter Feuerwehrmänner sehr wohlwollender Weise begründet, das vom 31. December 1896 datierte Gesuch aber erst am 26. Jänner ds. Is. sohin zu einer Zeit überreicht, wo es dem Landes-Ausschusse nicht mehr möglich war, die ihm nöthig erscheinenden Vorerhebungen zu pslegen, um darauf gesaste, wohlerwogene Anträge an den Landtag vorbereiten und überreichen zu können.

Um sich keinerlei Versäumnis zu schulden kommen zu lassen, wurde in einer während des Landtages stattgefundenen Landes-Ausschufssitzung beschlossen die erwähnte Petition dem eben versammelten Landtage in Vorlage zu bringen, welcher dieselbe dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung

und Antraastelluna überwies.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat die vorstehenden Gesuchspunkte der Eingabe des Centralausschusses des Vorarlberger Feuerwehrgauverbandes in Berathung gezogen und hiebei gefunden, dass während der kurzen Dauer des Landtages die nöthige Zeit mangelt, um über dieselben die ersorderlichen Erhebungen für eine entsprechende Antragstellung zu pflegen.

Es wurde hiebei in Erwägung gezogen:

ad 1. Das eine regelmäßige Subvention des Feuerwehrverbandes und deren Höhe zur besseren Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner von verschiedenen Umständen abhängig gemacht

werden muffe, die genau erhoben, gründlich geprüft und wohl erwogen werden muffen.

Zunächst ergibt sich aus der Einsicht des mehrjährigen Rechenschaftsberichtes des Landesausschussen, das dis dis jetzt überhaupt nur sehr wenigemal der Landesausschuss in die Lage kam, aus dem Feuerwehrsonde Unterstützungen an verunglückte oder beschädigte Feuerwehrmänner zu gewähren, da im Laufe der Zeit nur ein paar solche Gesuche an den Landesausschuss eingelaufen sind, welche entsprechend berücksichtiget wurden, so das der Landesausschuss in die Lage kam, sich on ein mal mit Beiträgen aus diesem Fond bedachte Feuerwehren zur Anschaffung von Feuerwehrrequisiten ein zweitesmal für denselben Zweck zu betheiligen.

Der Landesausschuss wäre sonach in der Lage gewesen, aus dem Feuerwehrfode dem Bedürfnisse der Unterstützung von verunglückten und beschädigten Feuerwehrmännern in höherem Maße zu entsprechen,

als es bis jett bei den diesbezüglichen seltenen Anforderungen geschehen ift.

Die Annahme vorausgesetzt, dass die Betheiligung der Unterstützungscassa des Vorarlberger Feuerwehr = Gauverbandes gerechtfertigt erschiene, so bliebe noch immerhin deren Höhe in Frage, bei welcher Beurtheilung die Zahl der außer diesem Verbande stehenden Feuerwehren oder das Vorhanden sein anderer Verbände erst constatiert werden müßte. Nach der persönlichen Mittheilung eines Mitgliedes des volkswirtschaftlichen Ausschusses besteht wenigstens 1, vielleicht 2 solcher Verbände im Vergenzer-walde und möglicher Weise noch andere solche in anderen Theilen des Landes.

Zu dem Verlangen ad 2 auf Erhöhung der Feuerwehrbeiträge der Versicherungsgesellschaften von $1^{\circ}/_{0}$ auf $2^{\circ}/_{0}$ sommen ebenfalls mehrere gewichtige Umstände in Vetracht, über welche nicht im

kurzem Wege ein wohl überlegter Antrag gestellt werden kann, zunächst der Umstand, dass das Vermögen des Feuerwehrfondes laut des Rechenschaftsberichtes des Landesausschusses sich derzeit auf 10791 fl. beläuft und den Feuerwehrfondbeiträgen des Jahres 1896 per 2900 fl., nur eine Ausgabe von 1390 fl. gegenübersteht, welche ausschließlich für Feuerwehrzwecke, also nicht für Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmännern in Auspruch genommen wurde, sowie der Umstand, dass die Feuerwehrsond-Beiträge nicht wie ursprünglich geplant, von den Assection werden nüssen, sondern von den Versicherten bestritten werden müssen.

Endlich ift das 3. Petitum nicht minder unreif zu einer sofortigen Beschlussfassung, da die Anstellung eines Landesseuerlösch-Inspectors nicht bloß wegen seiner Entlohnung, sondern auch wegen der ihm zugedachten Agenden einer sehr sorgfältigen Vorberathung bedarf. Die Entlohnung eines Landesseuerwehr-Inspectors würde allein einen sehr namhaften Betrag des bisherigen Feuerwehrsondes absorbieren, während möglicher Weise die einem solchen Landesorgane zugedachten Aufgaben mit der Competenz der politischen Behörden in theilweise Colission kommen könnte.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellt der volkswirtschaftliche Ausschufs den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Landes-Ausschufs wird beauftragt, die Petition des Central-Ausschuffes des Borarlberger Feuerwehr-Gauverbandes in Bludenz nach den ihm geeignet erscheinenden Borerhebungen einer eingehenden Berathung zu unterziehen, und über deren Ergebnis in einer späteren Session dem Landtage Bericht zu erstatten."

Bregenz, den 15. Februar 1897.

Josef Fint,

Obmann.

Johannes Thurnher,

Berichterftatter.

